

**Verordnung  
der Gemeinde Rott über das Halten von Hunden  
vom 14.11.2000**

**§ 1**

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S.222), erlässt die Gemeinde Rott folgende Verordnung:

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S.268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten festgestellt ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- (4) Bei Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (5) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Hunde zu beherrschen.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug der Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S.555).

**§ 3**

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rott, den 14.11.2000

Gemeinde Rott

gez.  
Schneider, 1. Bürgermeisterin

gez.  
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 17.11.2000 in der Gemeindeganzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.11.2000 an der Amtstafeln angebracht und am 05.12.2000 wieder entfernt.

Reichling, den 06.12.2000

gez.  
Dittrich, VOAR

gez.  
Siegel